

BERICHT DER KIRCHENLEITUNG

über die Behandlung synodaler Anträge der 8. Tagung der Zwölften Kirchensynode,
die an die Kirchenleitung überwiesen wurden:

Beschluss Nr.	zu Drucksache	Antragsteller
3 b, 9. Spiegelstrich	Drs. 58/19 (Drs. 99/19) Antrag 1	Antrag des Dekanats Groß-Gerau- Rüsselsheim
3 b, 9. Spiegelstrich	Drs. 58/19 Antrag 2	Antrag des Synodalen Christian Heß
3 b, 9. Spiegelstrich	Drs. 58/19 Antrag 3	Antrag der Synodalen Yvonne Fischer
3 b, 9. Spiegelstrich	Drs. 58/19 Antrag 4	Antrag des Synodalen Klaus Sauer
3 b, 9. Spiegelstrich	Drs. 58/19 Antrag 5	Antrag des Synodalen Jens Häfker
3 b, 9. Spiegelstrich	Drs. 58/19 Antrag 6	Antrag der Jugenddelegierten
6	Drs. 67/19 Antrag 1	Antrag des Finanzausschusses
6	Drs. 67/19 Antrag 2	Antrag der Synodalen Gisela Kögler
6	Drs. 67/19 (Drs. 91/19) Antrag 3	Antrag des Dekanats an der Dill
6	Drs. 67/19 (Drs. 100/19) Antrag 4	Antrag des Dekanats Groß-Gerau- Rüsselsheim
6	Drs. 67/19 Antrag 5	Antrag der Synodalen Elke Tomala- Brümmer
6	Drs. 67/19 Antrag 6	Antrag der Synodalen Jutta Trintz

12	Drs. 72/19 Antrag 1	Antrag des Synodalen Dr. Gunter Volz
12	Drs. 72/19 Antrag 2	Antrags der Synodalen Alexander Gemeinhardt, Dr. Birgit Pfeiffer und Günter Schäfer
13	Drs. 73/19 (Drs. 93/19) Antrag 1	Antrag des Dekanats Büdinger Land
13	Drs. 73/19 (Drs. 94/19) Antrag 2	Antrag des Dekanats Büdinger Land
16	Drs. 76/19	Antrag des Synodalen Alexander Gemeinhardt
17	Drs. 77/19	Antrag des Synodalen Andreas Lenz
32	Drs. 88/19	Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim
33	Drs. 89/19	Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim
34	Drs. 95/19	Antrag des Dekanats Büdinger Land
35	Drs. 96/19	Antrag des Dekanats Wetterau
36	Drs. 98/19	Antrag des Dekanats Groß-Gerau-Rüsselsheim
37	Drs. 102/19	Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 23.01.2020
hier: Beschluss Nr. 3b, 9. Spiegelstrich, Antrag 1 der 8. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3563-6/23.5 (SwT)

Antrag des Dekanats Groß-Gerau-Rüsselsheim (Drucksache Nr. 99/19):

Die Dekanatssynode hat am 27.09.2019 in Büttelborn bei 57 anwesenden von 85 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Synode des Ev. Dekanats Groß-Gerau - Rüsselsheim begrüßt die im Zwischenbericht zum EKHN-Klimaschutzplan 2020-2025 (Drucksache der Kirchensynode 07/2019) geplanten Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Bewahrung der Schöpfung und bittet die Kirchensynode darauf zu drängen, dass diese und weitere Maßnahmen zügig umgesetzt werden, damit die EKHN künftig ihre Klimaschutz-Ziele auch tatsächlich erreichen kann.

Sie bittet die Kirchensynode, die Kirchenleitung aufzufordern, zur Operationalisierung des in der Kirchlichen Haushaltsordnung verankerten Prinzips der Nachhaltigkeit eine Rechtsverordnung vorzulegen, die die Kirchengemeinden, Dekanate und andere Einrichtungen der EKHN dazu in die Lage versetzt, die mit dem Klimaschutzplan verbundenen Maßnahmen umgehend umzusetzen.

Sie bittet die Kirchensynode dafür zu sorgen, dass geplante Maßnahmen grundsätzlich unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit betrachtet werden müssen. Daraus gegebenenfalls entstehende Mehrkosten sind als nicht abweisbare Kosten in die Finanzierung der Maßnahme aufzunehmen.

Zur Unterstützung der Kirchengemeinden, Dekanate und Einrichtungen der EKHN zu Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Bewahrung der Schöpfung regt die Synode des Ev. Dekanats Groß-Gerau-Rüsselsheim an, dass die EKHN ein Handbuch herausgibt, in dem niedrighschwellige und sofort umsetzbare Maßnahmen und Entscheidungshilfen für die alltägliche Arbeit (z.B. Beschaffung, Mobilität, Gebäudebewirtschaftung, Durchführung von Veranstaltungen) beschrieben werden.

Begründung:

Angesichts der Bedrohung des Klimas und der weltweiten Bewegungen, die einen grundsätzlichen Politikwandel zum Klimaschutz fordern (z.B. Fridays for Future) und in Kenntnis der Beschlüsse einer zunehmenden Zahl von Kommunen, den Klimanotstand auszurufen, haben auch wir als Christ*innen und als Kirchen unseren Beitrag zum Klimaschutz und zur Bewahrung der Schöpfung zu leisten. Wir sehen die EKHN dabei auf einem guten Weg, der mit konkreten Schritten nachdrücklich weiterentwickelt werden muss. Insbesondere die Kirchengemeinden, Dekanate und Einrichtungen müssen dabei unterstützt werden, das in ihrem Verantwortungsbereich Mögliche zu tun.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Klimaschutzbericht der EKHN (Drs. 58/19)

Die dazu eingebrachten synodalen Anträge sowie der Antrag aus dem Dekanat Groß-Gerau-Rüsselsheim (Drs. 99/19) werden als Material an den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung (federführend), den Bauausschuss, den Verwaltungsausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 23.01.2020
hier: Beschluss Nr. 3b, 9. Spiegelstrich, Antrag 1 der 8. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3563-6/23.5 (SwT)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung teilt die dem Antrag zugrunde liegenden Intentionen, das kirchliche Handeln systemisch nachhaltiger zu gestalten und Kirchengemeinden, Dekanate und Einrichtungen der EKHN bei ihren Maßnahmen zum Klimaschutz zu unterstützen.

Die Kirchenleitung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass zwei Rechtsverordnungen in Kraft getreten sind, die das in der Kirchlichen Haushaltsordnung verankerte Prinzip der Nachhaltigkeit aufgreifen und damit Kirchengemeinden, Dekanate und andere Einrichtungen der EKHN bei der Vergabe von Bauleistungen und der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen bereits in die Lage versetzen – wenn auch nicht hinreichend, aber doch grundsätzlich – nachhaltige Maßnahmen zu ergreifen:

- Rechtsverordnung zur Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen (BauVVO) vom 15. März 2018 (ABl. 2018 S. 89): Unter „§ 2 Vergabegrundsätze“ wird im Rückbezug auf die Kirchliche Haushaltsordnung ausdrücklich auf die sparsame, wirtschaftliche und nachhaltige Verwendung der Haushaltsmittel bei der Vergabe von Bauleistungen hingewiesen. Die Kirchenleitung hat weiter beschlossen, die „Richtlinien für die Förderung ökologischer und energiesparender Maßnahmen an kirchlichen Gebäuden der EKHN (Förderrichtlinie „Energiesparendes Bauen“) vom 3. Februar 2009 neu als Rechtsverordnung zu erstellen (Quelle: Sitzung der Kirchenleitung am 15. März 2018 – Az.: 1260-4 u. 5003-31). Diese Aufgabe fließt nun ein in die Gesamtüberlegungen zum qualitativen Konzentrationsprozess bei den Gebäuden der EKHN, die der Kirchensynode im Herbst 2020 vorgelegt werden sollen.
- Rechtsverordnung zur Beschaffung von Waren und Dienstleistungen (BeschaffVO) vom 13. September 2018 (ABl. 2018 S. 274), berichtigt am 30. August 2019 (ABl. 2019 S. 259) (RVO 810): In dieser Rechtsverordnung wird in § 6 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Prüfung und Wertung der Angebote ein Zuschlag – unter Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte, insbesondere der in § 2 Absatz 5 genannten Kriterien zur Nachhaltigkeit – auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen ist. Zu dieser BeschaffVO wurde der Praxisleitfaden „Richtig einkaufen für die Kirche“ erarbeitet, in dem die Inhalte der BeschaffVO praxisnah aufbereitet werden, um allen Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtungen der EKHN, die diesen Leitfaden erhalten, Unterstützung und Orientierung in ihren wirtschaftlichen Entscheidungen zu bieten. Die Kirchenleitung weist in diesem Kontext auch auf das Beschaffungsportal www.wir-kaufen-anders.de hin, das Kirchengemeinden, Dekanate und Einrichtungen dabei unterstützt, nachhaltig vor Ort oder über das Portal selbst einzukaufen.

Eine weitere Rechtsverordnung wird derzeit nicht angestrebt. Allerdings weist die Kirchenleitung darauf hin, dass im Rahmen des Prioritätenprozesses „ekhn2030“ an einem Vorschlag der systemischen Implementierung von Nachhaltigkeit in alle Budgetbereiche weiter gearbeitet werden wird. Dabei wird auch der Bitte, dass geplante Maßnahmen grundsätzlich unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit betrachtet werden müssen, Sorge getragen werden.

Auf die Erarbeitung weiterer Handbücher soll zugunsten von papierlosen Internetplattformen verzichtet werden. Eine Reihe von Onlineangeboten ist bereits vorhanden. Hierzu zählt das nachhaltige Einkaufsportale www.wir-kaufen-anders.de. Darüber hinaus seien hier die Internetauftritte des Referates für Nachhaltigkeit der EKD (www.ekd.de/nachhaltigkeit), oder die der Arbeitsgemein-

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 23.01.2020
hier: Beschluss Nr. 3b, 9. Spiegelstrich, Antrag 1 der 8. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3563-6/23.5 (Sw)

schaft der Umweltbeauftragten (AGU) in den Gliedkirchen der EKD (www.ekd.de/agu) genannt, die zu vielfältigen Themen der Nachhaltigkeit und Bewahrung der Schöpfung konkrete Tipps oder weiterführende Links anbieten. An einem weiteren Ausbau des Informationsangebots wird auf Fachebene gegenwärtig gearbeitet.

Federführung: OKR Schwindt

Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse:

Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung:

Der ADGV unterstützt die Zielrichtung des Antrags, die Kirchengemeinden, Dekanate und Einrichtungen durch Erstellung des rechtlichen Rahmens sowie finanzielle Maßnahmen und Anreize in die Lage zu versetzen, die mit dem Klimaschutzplan verbundenen Maßnahmen zu realisieren und Nachhaltigkeit zum durchgehenden Organisationsprinzip kirchlichen Handelns zu machen.

Das im Antrag angeregte Handbuch sollte in digitaler Form erstellt werden.

Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung:

Der Ausschuss stimmt dem Wunsch des Antragstellers zu, den Klimaschutz nicht nur zügig voranzutreiben, sondern auch zu gewährleisten, dass Gemeinden und Dekanate in die Lage versetzt werden, die notwendigen Maßnahmen für Nachhaltigkeit umzusetzen. Ob dies durch Rechtsverordnung, wie vom Antragsteller gefordert, oder in anderer Form geregelt wird und welcher Voraussetzungen es dazu noch bedarf, ist von der Kirchenleitung zu prüfen und der Synode vorzulegen. Das in der KHO bereits verankerte Prinzip der Nachhaltigkeit ist durch konkrete Kriterien weiter auszuformulieren und in die Haushaltsstellen einzuarbeiten. Ein solcher Kriterienkatalog wird im ZGV bereits erarbeitet.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 11.02.2020
hier: Beschluss Nr. 3b, 9. Spiegelstrich, Antrag 2 der 8. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3563-6/23.5 (SwT)

Antrag des Synodalen Christian Heß, Dekanat Groß-Gerau-Rüsselsheim:

Ab der 9. Tagung der Zwölften Kirchensynode, soll diese papierlos arbeiten. Dazu gehören mindestens alle Dokumente, die allen Synodalen aktuell in Papierform zugehen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Klimaschutzbericht der EKHN (Drs. 58/19)

Die dazu eingebrachten synodalen Anträge sowie der Antrag aus dem Dekanat Groß-Gerau-Rüsselsheim (Drs. 99/19) werden als Material an den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung (federführend), den Bauausschuss, den Verwaltungsausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung der EKHN teilt das grundsätzliche Anliegen des Antrags, im Zeitalter der Digitalisierung möglichst auf den Papierausdruck zu verzichten. Sie verweist hierzu auf die bereits geübte Praxis des Synodalebüros in der Vorbereitung und Durchführung der Synode.

Eine kurzfristige vollständige Papierlosigkeit ab der 9. Tagung der Zwölften Kirchensynode hält die Kirchenleitung allerdings nicht für realisierbar.

Insbesondere sind aus Sicht der Kirchenleitung eventuell notwendige Änderungen in der Geschäftsordnung der Synode selbst, eine durchgehende Akzeptanz unter den Synodalen und die Frage der klimaverträglichen Bereitstellung von digitalen Endgeräten (Tablet, Computer) durch den KSV zu prüfen.

Ökobilanzstudien zum papierlosen Arbeiten, die sich an einer Lebenszyklusbetrachtung orientieren und die von der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften bereits im Jahr 2013 ausgewertet worden sind, zeigen mit Blick auf die Frage, ob es aus ökologischer Sicht sinnvoll ist, ausgedruckte Unterlagen durch elektronische Dokumente zu ersetzen, eine gemeinsame Tendenz: Während sich Laptops und PCs aus Umweltsicht nicht für den Ersatz von Papier lohnen, können sich aus dem Einsatz von Tablets und E-Book-Readern ökologische Vorteile ergeben. Wichtig, so ein Fazit der Auswertung, sei aber eine Betrachtung von Fall zu Fall, wobei unter anderem die Lesedauer, der konkrete Papierverbrauch und der Energiebedarf unterschiedlicher elektronischer Geräte berücksichtigt werden müssen (Quelle: <https://blog.zhaw.ch/papierlosesstudium/e-medien-oder-papier-was-ist-oekologischer/>). Eine entsprechende Auswertung für die Synode der EKHN kann in enger Kooperation mit dem Synodalebüro der EKHN erfolgen, in dem die Papierverbräuche mit Blick auf die Kompensationszahlungen an die Klima-Kollekte erfasst werden.

Die Kirchenleitung empfiehlt überdies, Erfahrungen anderer Kirchensynoden in der EKD in den Blick zu nehmen. So hat beispielsweise die Evangelische Kirche in Württemberg bereits die papierlose Synode umgesetzt und die Evangelische Kirche in Westfalen erste Überlegungen in entsprechende Richtung angestellt.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 11.02.2020
hier: Beschluss Nr. 3b, 9. Spiegelstrich, Antrag 2 der 8. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3563-6/23.5 (SwT)

Für notwendige Papierausdrucke in allen Arbeitsbereichen der Kirche empfiehlt die Kirchenleitung die Verwendung von Recyclingpapier – einen Sonderfall stellt hier die Archivierung dar (siehe Praxisleitfaden zur Beschaffungsverordnung der EKHN „Richtig einkaufen für die Kirche“, S. 33).

Federführung: OKR Schwindt

Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse:

Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung:

Der ADGV lehnt den Antrag ab, unterstützt aber die langfristige Umstellung zur „papierlosen Synode“ (die Erfahrungen der Württembergischen Landeskirche sollen eingeholt werden). Schon jetzt sollen alle synodalen Ausdrücke auf Recyclingpapier erfolgen.

Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung:

Die Kirchenleitung wird gebeten, zu prüfen, wie nachhaltig eine papierlose Synode im Vergleich zum Ist-Zustand ist. Die Herstellung der Geräte und soziale Bedingungen dabei, Stromverbrauch, schnelles Veralten der Geräte müssen bedacht werden. Zur Frühjahrssynode ist daher die Papierlosigkeit keinesfalls möglich. Ein Prüfbericht zur Herbstsynode ist allerdings wünschenswert, damit die Synode eine Entscheidung treffen kann.

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung

Ein Verzicht auf ausgedruckte und versandte Drucksachen ist sinnvoll, soweit dafür keine digitalen Endgeräte angeschafft werden müssen. Bei solchen Anschaffungen stünden Kosten, Nachhaltigkeit, Nutzungsintensität und technische Schnellebigkeit in keinem sinnvollen Verhältnis.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 10.02.2020
hier: Beschluss Nr. 3b, 9. Spiegelstrich, Antrag 3 der 8. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3563-6/23.5 (SwT)

Antrag der Synodalen Yvonne Fischer, Dekanat Nassauer Land:

Überarbeitung der Fahrtkostenverordnung mit dem Ziel, das Fahrrad-Fahren und die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel stärker zu fördern.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Klimaschutzbericht der EKHN (Drs. 58/19)

Die dazu eingebrachten synodalen Anträge sowie der Antrag aus dem Dekanat Groß-Gerau-Rüsselsheim (Drs. 99/19) werden als Material an den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung (federführend), den Bauausschuss, den Verwaltungsausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung begrüßt grundsätzlich das Anliegen der Synodalen Fischer, das Fahrradfahren und die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel in der EKHN im Sinne des Klimaschutzes zu stärken. Hierzu ist anzumerken, dass die Verwaltungsverordnung über die Reisekostenvergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der EKHN (Reisekostenverordnung – RKVO) in der Fassung vom 14.12.2017 bereits eine starke ökologische Ausrichtung beinhaltet. In § 3 (1) der RKVO ist folgender Grundsatz formuliert: „1 *Dienstreisen sind entsprechend den Zielen des Umweltschutzes und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchzuführen.* 2 *Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist vorrangig.* 3 *Private Kraftfahrzeuge dürfen für dienstliche Fahrten grundsätzlich nur aus triftigen Gründen benutzt werden.*“ In § 3 (2) und (3) werden die triftigen Gründe näher spezifiziert.

Die Kirchenleitung wird die Kirchenverwaltung bitten, erneut alle Dienststellen in der EKHN auf die angemessene Anwendung der RKVO hinzuweisen.

Überdies beabsichtigt die Kirchenleitung fachlich prüfen zu lassen, ob die RKVO noch stärker ökologisch ausgerichtet werden kann, zum einen indem bei den Grundsätzen in § 3 neben den öffentlichen Verkehrsmitteln auch klimaneutralen Fortbewegungsmitteln (Fahrrad, Fußgänger) Vorrang eingeräumt wird und zum anderen durch zusätzliche finanzielle Anreize für klimafreundliche Dienstreisen. Dieser Prüfauftrag beinhaltet zum einen die Klärung, wie eine nachhaltigere Ausgestaltung der Wegstreckenentschädigung (z. B. auch für E-Bikes) und die Finanzierung privater BahnCards und ÖPNV-Zeitkarten zur dienstlichen Nutzung aussehen könnten. Zum anderen ist abzuschätzen, welcher potenzielle finanzielle und organisatorische Mehraufwand sowie ggf. zu beachtende steuerliche Auswirkungen damit verbunden sind. Schließlich sind im Sinne eines ausgeglichenen Haushalts Einsparoptionen an anderer Stelle zu eruieren. Zu bedenken ist hierbei allerdings, dass die Reisekostenverordnung der EKHN sich an den entsprechenden Regelungen des Landes Hessen orientiert und diese die Höchstsätze, die ohne Versteuerung und ohne Sozialversicherungsbeiträge möglich sind, bereits ausschöpft. Würden höhere Entschädigungen z. B. für E-Bikes gewährt, so wären diese zu versteuern. Der Spielraum einer weiteren ökologischen Ausrichtung der reisekostenrechtlichen Entschädigungsregelungen ist daher zurzeit als eher gering einzustufen, da der staatliche Gesetzgeber in diesem Bereich bislang keine weiteren Entlastungen vorgesehen hat. Das vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Förderung der Elektromo-

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 10.02.2020
hier: Beschluss Nr. 3b, 9. Spiegelstrich, Antrag 3 der 8. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3563-6/23.5 (SwT)

bilität vom 12.12.2019 sieht steuerliche Entlastungen und eine Pauschalierungsregelung im Bereich der E-Mobilität vor, die sich aber nicht auf die betriebliche Erstattung von Dienstreisekosten beziehen. Weiterhin ist zu bedenken, dass eine ökologische Ausrichtung bei Dienstreisen neben dem Vorrang öffentlicher Verkehrsmittel auch durch Vorhalten von E-Fahrzeugen im Rahmen des Fuhrparkmanagements erreicht werden kann. Die größte ökologische Wirkung dürfte ohnehin in der Vermeidung von Dienstreisen z. B. durch die Nutzung moderner Kommunikationstechnik (Video u. ä.) liegen. Allerdings wird auch dies keinen CO₂-neutralen Effekt haben.

Die Kirchenleitung prüft, inwieweit der Wunsch nach einer weitergehenden ökologischen Ausrichtung der Erstattung von dienstlich veranlassten Reisekosten in politische Räume eingebracht werden kann.

Federführung: OKR Schwindt, OKR Ebert

Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse:

Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung

Der ADGV unterstützt die Priorisierung des ÖPNV's in der geltenden Reisekostenverordnung. Gleichzeitig befürwortet er die Zielrichtung des Antrags, das Fahrrad und den ÖPNV gegenüber dem PKW zu stärken. Der ADGV weist in diesem Zusammenhang auf die „Aktion Autofasten“ hin.

Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung:

Die EKHN ist an gesetzliche Vorgaben gebunden. Sollte sie höhere Erstattungen leisten als im Bundesreisekostengesetz vorgesehen, müssten die Empfänger*innen dies als geldwerten Vorteil versteuern. Die Bevorzugung des ÖPNV gegenüber dem PKW ist bereits in den Fahrtkostenregelungen der EKHN festgeschrieben. Fahrradfahren soll auch in höchstmöglichem Maße gefördert werden. Daher sollte in den Reisekostenregelungen eingefügt werden, dass ÖPNV und/oder Fahrrad zu bevorzugen sind.

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung:

Der AGÖM unterstützt den Antrag unter Berücksichtigung der formalen Rahmenbedingungen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 24.01.2020
hier: Beschluss Nr. 3b, 9. Spiegelstrich, Antrag 4 der 8. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3563-6/23.5 (SwT/SchZ)

Antrag des Synodalen Dr. Klaus Sauer, Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach:

Es möge ein jährliches Reporting zu den beschlossenen Maßnahmen zu Drucksache 58/19 erfolgen.

Alle Maßnahmen sollen auf Gemeindeebene erfasst, auf Dekanatsebene und dann für die Landessynode aggregiert werden.

Diese Maßnahmen sollen jährlich auf Dekanats- und Synodaltagung vorgestellt werden.

Insbesondere sollen bei Baumaßnahmen, die von der beschlossenen energetischen Sanierung abweichen, Erklärungen / Begründungen mitgeliefert werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Klimaschutzbericht der EKHN (Drs. 58/19)

Die dazu eingebrachten synodalen Anträge sowie der Antrag aus dem Dekanat Groß-Gerau-Rüsselsheim (Drs. 99/19) werden als Material an den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung (federführend), den Bauausschuss, den Verwaltungsausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Da sich der o. g. Antrag auf die Maßnahmen der Drucksache 58/19 bezieht, ist zunächst festzuhalten, dass bisher keine der dort vorgeschlagenen Maßnahmen von der Synode beschlossen wurde. Ein im Antrag des Synodalen Dr. Sauer angestrebtes Reporting der in der Drucksache 58/19 dargelegten Maßnahmen würde eine entsprechend positive Beschlussfassung durch die Synode voraussetzen.

Grundsätzlich begrüßt die Kirchenleitung allerdings das Ansinnen, mit Hilfe eines regelmäßigen Reportings den Fortschritt und Erfolg von Klimaschutzmaßnahmen zu überprüfen.

Bisher wurde auf Basis des Integrierten Klimaschutzkonzepts von 2012 (mit CO₂-Bilanzen für die Jahre 2005 und 2010) nach fünf Jahren auf der Herbstsynode 2016 ein Klimaschutzbericht inklusive CO₂-Bilanz für die gesamte EKHN der Synode vorgelegt, der auf belastbaren Hochrechnungen vorliegender Daten basiert. Soweit vorliegend wurden hierbei auch Daten von Kirchengemeinden genutzt. Eine flächendeckende Erfassung von Daten ist prinzipiell sinnvoll, der damit verbundene Erhebungsaufwand sollte jedoch verhältnismäßig sein im Vergleich zu den Kapazitäten für die eigentliche Umsetzungsarbeit im Klimaschutz.

Im Zuge der gerade beginnenden Digitalisierung der Strom- und Gaszähler in der EKHN ist ein wichtiger Schritt getan, um – voraussichtlich ab dem Jahr 2021 – umfassende Energieverbrauchsdaten mit vertretbarem Aufwand jährlich zu ermitteln. Außerdem können seit 2019 von den Grünen Hahn-Gemeinden Daten zur Mobilität und zum Papierverbrauch (als ein wichtiger Indikator für die Beschaffung) in einer Software erfasst werden. Diese stehen grundsätzlich für aggregierte Auswertungen zur Verfügung; allerdings ist die Datenlage derzeit noch zu gering, um EKHN-weite Aussagen treffen zu können. Daher ist geplant, in den Bereichen Mobilität und Beschaffung stichprobenartige Befragungen ausgewählter Gemeinden und Dekanate im drei- bis

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 24.01.2020
hier: Beschluss Nr. 3b, 9. Spiegelstrich, Antrag 4 der 8. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3563-6/23.5 (Sw/Schz)

fünffährigen Turnus durchzuführen, um qualitative und quantitative Daten zum Klimaschutz zu ermitteln. Selbstverständlich können diese dann auch auf Dekanats- und Synodaltagungen vorgestellt werden.

Zum Umgang mit Baumaßnahmen plant die Kirchenverwaltung ab 2020 für jede Baumaßnahme, die kirchenaufsichtlich genehmigt wird, die mit der Baumaßnahme zu berechnende CO₂ Minderung als Bestandteil der Baugenehmigung zu verlangen. Diese Werte sollen in einer Jahresübersicht zusammengefasst werden.

Federführung: OKR Schwindt, KBDin Schulz

Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse:

Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung:

Der ADGV unterstützt die Antwort der Kirchenleitung und schließt sich dieser bei einer Enthaltung an.

Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung:

Der Ausschuss stimmt dem dazu bereits vorliegenden Bericht der Kirchenleitung zu.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 18.02.2020
hier: Beschluss Nr. 3b, 9. Spiegelstrich, Antrag 5 der 8. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3563-6/23.5 (SwT)

Antrag des Synodalen Jens Häfker, Dekanat Hochtaunus:

Klimaneutralität für die EKHN bis 2035.

Maßnahmen und Kosten die zur Erreichung dieses Zieles beitragen bis zur Frühjahrssynode 2020 zu ermitteln und der Synode vorzulegen.

Die EKHN arbeitet bereits an einer Vielzahl von Themen, die eine Reduzierung des CO₂-Ausstoßes begünstigen.

Ein klares und ambitioniertes Ziel soll diese Vorgehensweise unterstützen. Zukünftige Aktivitäten zur CO₂-Reduzierung müssen sich dann stärker an dem Ziel Klimaneutralität orientieren, damit wir als EKHN unseren Beitrag für die Weltgemeinschaft leisten und anderen Institutionen Vorbild sind.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Klimaschutzbericht der EKHN (Drs. 58/19)

Die dazu eingebrachten synodalen Anträge sowie der Antrag aus dem Dekanat Groß-Gerau-Rüsselsheim (Drs. 99/19) werden als Material an den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung (federführend), den Bauausschuss, den Verwaltungsausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung begrüßt grundsätzlich das Ansinnen des Synodalen Häfker, eine Zielmarke für die Klimaschutzanstrengungen der EKHN zu setzen. Die EKHN schliesse sich damit dem Vorgehen von EU, Staaten, Bundesländern oder anderen Landeskirchen an. Aus wissenschaftlicher Sicht ist es zudem notwendig, möglichst schnell klimaneutral zu werden, um das völkerrechtlich verbindliche Ziel von Paris 2015 – der Begrenzung der Klimaerwärmung auf max. 1,5 bis 2,0°C – noch einhalten zu können. Der bisher oft genannte Fahrplan einer globalen Klimaneutralität bis 2050 wird aus neuester wissenschaftlicher Sicht nicht mehr als ausreichend erachtet.

Die Kirchenleitung nimmt diese Erkenntnisse in ihre weiteren zu erarbeitenden Vorschläge zu Fragen des Klimaschutzes auf. Sie sieht aber auch, dass eine Klimaneutralität bis 2035 – auch angesichts des großen und teilweise alten Baubestandes – ein sehr ambitioniertes Ziel ist.

Grundsätzlich sind für die Ausgestaltung einer klimaneutralen EKHN zwei Dinge anzumerken:

1. Neben dem Ziel, statt fossiler zukünftig möglichst erneuerbare Energieträger zu nutzen, ist es wesentlich, die Menge an verwendeter Energie und anderer Rohstoffe zu reduzieren. Mittel- und langfristig wird sich dies auch in den Kosten spiegeln, da die Ressourcen weltweit begrenzt sind und die Preise dafür ansteigen werden.
2. Eine vollkommene Klimaneutralität im Sinne einer CO₂-neutralen Gewinnung und Nutzung sämtlicher Ressourcen würde sowohl die Wärme- und Stromversorgung der Gebäude, die genutzten Baustoffe, Verkehrsmittel, als auch sämtliche darüber hinaus beschafften Waren und Dienstleistungen betreffen. Hier ist eine 100%ige Klimaneutralität erst möglich, wenn die Weltgemeinschaft als Ganzes klimaneutral wirtschaftet. Ggf. wären also Kompensationszah-

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 18.02.2020
hier: Beschluss Nr. 3b, 9. Spiegelstrich, Antrag 5 der 8. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3563-6/23.5 (SwT)

lungen notwendig, um nicht vermeidbare CO₂-Emissionen finanziell auszugleichen.

Federführung: OKR Schwindt

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung:

Aufgrund der Dringlichkeit der Klimaproblematik strebt der ADGV eine Klimaneutralität der EKHN bis 2035 an. Die in beiden Anträgen genannten Einzelmaßnahmen werden vom ADGV befürwortet.

Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung:

Der Ausschuss hält Klimaneutralität bis 2035 für anstrebenswert. Allerdings hält er die in Satz 2 formulierte Forderung für nicht zielführend. Eine alle 3- oder 4-jährige Überprüfung und Berichterstattung der im Zeitraum erreichten Ziele und jeweilige Nachjustierung – siehe Bericht der KL zu Antrag 4 – ist die sinnvollere Vorgehensweise. Auf diese Weise sollte die EKHN die Maßnahmen vorantreiben und weiter umsetzen, so wie sie bereits im Konzentrationsprozess im Immobilienbereich begonnen wurden (Klimaschutzplan Drucksache 58/19, Punkte M 1 und M 2).

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 18.02.2020
hier: Beschluss Nr. 3b, 9. Spiegelstrich, Antrag 6 der 8. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3563-6/23.5 (SwT)

Antrag der Jugenddelegierten:

Die EKHN spart bis 2030 60 % der CO₂-Emissionen gegenüber 2005 ein und erreicht spätestens 2050 Klimaneutralität.

Die Kirchenleitung wird beauftragt, anhand des vorliegenden Klimaschutzberichts konkrete Verfahrensvorschläge zu unterbreiten, wie diese Ziele erreicht werden können.

Begründung:

Die bisher gesetzten Klimaziele wurden klar verfehlt. Mit dem vorliegenden Antrag wird ein neues Ziel formuliert. Um dieses zu erreichen, scheint es zielführender zu sein, keinen Maßnahmenkatalog ohne finanzielle Deckelung vorliegen zu haben, sondern einen Vorschlag der Kirchenleitung, wie die gesetzten Ziele konkret erreicht werden können.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Klimaschutzbericht der EKHN (Drs. 58/19)

Die dazu eingebrachten synodalen Anträge sowie der Antrag aus dem Dekanat Groß-Gerau-Rüsselsheim (Drs. 99/19) werden als Material an den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung (federführend), den Bauausschuss, den Verwaltungsausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung begrüßt grundsätzlich das Ansinnen der Jugenddelegierten, eine (nächste) Zielmarke für die Klimaschutzanstrengungen der EKHN zu setzen. Die EKHN schliesse sich damit dem Vorgehen von EU, Staaten, Bundesländern oder anderen Landeskirchen an.

Die Kirchenleitung teilt auch die Intention des Antrags, eine realistische Zeitperspektive für die Umsetzung der Klimaziele zu planen.

Aus wissenschaftlicher Sicht ist es allerdings notwendig, möglichst schnell klimaneutral zu werden, um das völkerrechtlich verbindliche Ziel von Paris 2015 – der Begrenzung der Klimaerwärmung auf max. 1,5 bis 2,0°C – noch einhalten zu können. Der bisher oft genannte Fahrplan einer globalen Klimaneutralität bis 2050 wird aus neuester wissenschaftlicher Sicht nicht mehr als ausreichend erachtet.

Die Kirchenleitung nimmt darum diese Erkenntnisse in ihre weiteren zu erarbeitenden Vorschläge zu Fragen des Klimaschutzes auf. Sie sieht aber auch, dass schon eine Reduktion um 60 % der CO₂-Emissionen gegenüber 2005 bis 2030 – auch angesichts des großen und teilweise alten Baubestandes – ein sehr ambitioniertes Ziel ist und erhebliche Investitionsmittel erfordern würde.

Grundsätzlich sind für die Ausgestaltung einer klimaneutralen EKHN zwei Dinge anzumerken:

1. Neben dem Ziel, statt fossiler zukünftig möglichst erneuerbare Energieträger zu nutzen, ist es wesentlich, die Menge an verwendeter Energie und anderer Rohstoffe zu reduzieren. Mittel- und langfristig wird sich dies auch in den Kosten spiegeln, da die Ressourcen weltweit begrenzt sind und die Preise dafür ansteigen werden.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 18.02.2020
hier: Beschluss Nr. 3b, 9. Spiegelstrich, Antrag 6 der 8. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3563-6/23.5 (Sw)

2. Eine vollkommene Klimaneutralität im Sinne einer CO₂-neutralen Gewinnung und Nutzung sämtlicher Ressourcen würde sowohl die Wärme- und Stromversorgung der Gebäude, die genutzten Baustoffe, Verkehrsmittel als auch sämtliche darüber hinaus beschafften Waren und Dienstleistungen betreffen. Hier ist eine 100 %ige Klimaneutralität erst möglich, wenn die Weltgemeinschaft als Ganzes klimaneutral wirtschaftet. Ggf. wären also Kompensationszahlungen notwendig, um nicht vermeidbare CO₂-Emissionen finanziell auszugleichen.

Federführung: OKR Schwindt

Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse:

Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung:

Aufgrund der Dringlichkeit der Klimaproblematik strebt der ADGV eine Klimaneutralität der EKHN bis 2035 an. Die in beiden Anträgen genannten Einzelmaßnahmen werden vom ADGV befürwortet.

Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung:

Satz 2 des Antrags ist obsolet. Mit dem vorgelegten Klimaschutzplan (Drucksache 58/19) sind bereits umfangreiche und detaillierte Verfahrensvorschläge gemacht worden, die zwar nicht vollständige Klimaneutralität erreichen, aber ein gutes Stück des Weges vorankommen. Die Synode muss über diese vorgeschlagenen Maßnahmen und ihre Finanzierung entscheiden, um einem gesetzten Klimaziel näher zu kommen. Im Übrigen: siehe Stellungnahme zu Antrag 5.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 22.01.2020
hier: Beschluss Nr. 6, Antrag 1 der 8. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4911/2020 (Ht/Hef)

Antrag des Finanzausschusses zu Drucksache Nr. 67/19: Entwurf eines Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für das Haushaltsjahr 2020:

Die Kirchenleitung möge eine über 2020 hinausgehende externe Begleitung des Doppikprojektes prüfen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (Gesamtbudget mit Stellenplan, einschl. Anlagen) der EKHN für das Haushaltsjahr 2020 (Drs. 67/19) wird mit Änderungen verabschiedet.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung hat im Rahmen der Berichterstattung zum Stand des Doppik-Projekts auf der Herbsttagung 2019 der Kirchensynode über die weitere Einplanung eines externen Projektmanagements berichtet. Eine Aufstockung der Projektmittel um bis zu 600.000 EUR auf dann 22,0 Mio. EUR wurde als notwendig beschrieben, um das Projekt mit den bisherigen Arbeits- und Projektmanagementstrukturen - ohne Frankfurt und Offenbach - zu Ende führen zu können.

Die Kirchenleitung begrüßt die Prüfungsempfehlung seitens des Finanzausschusses und erachtet die externe Unterstützung ebenfalls als notwendig. Beabsichtigt ist, im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans für das Jahr 2021 und unter Berücksichtigung der weiteren Projektfortschritte im laufenden Jahr den erforderlichen Mittelbedarf einzuplanen.

Federführung: OKR Hinte

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 24.01.2020
hier: Beschluss Nr. 6, Antrag 2 der 8. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3563-6/23.5 (Ht/Swt)

Antrag der Synodalen Gisela Kögler, Dekanat Groß-Gerau-Rüsselsheim:

1. Die Synode möge zum HH 2020 aus dem Klimaschutzplan 2020-2025 (Drs. 58/19) einen Strukturfonds (ähnlich dem Ökofonds) in Höhe von 15 Millionen Euro für eine Zeitspanne von 2020 bis 2025 zur Finanzierung von Maßnahmen im Bereich Immobilien M1 bis M5 inklusive einer Personalstelle und Verwaltung beschließen.
2. Die Synode möge zum HH 2020 aus dem Klimaschutzplan 2020-2025 (Drs. 58/19) im Bereich "Verbraucherstärkung" die Maßnahme M6 Energiemanagement "Energieemission" und die Maßnahme M7 Umweltmanagement "Grüner Hahn" zur Durchführung mit 500.000 Euro inklusive Personalausstattung beschließen.
3. Die Synode möge zum HH 2020 aus dem Klimaschutzplan 2020-2025 (Drs. 58/19) die Maßnahme M9 "Nachhaltige Beschaffung" in Höhe von 280.000 Euro beschließen.
4. Die Synode möge zum HH 2020 aus dem Klimaschutzplan 2020-2025 (Drs. 58/19) folgende Maßnahmen im Bereich M8 Mobilität in Höhe von 500.000 Euro inklusive Personalausstattung beschließen:

Förderprogramm E-Bikes und E-Lastenräder

Car-Sharing und Reduzierung der EKHN-Fahrzeugflotte

Mobilitätsmanagement für Dienstfahrten

Prüfung Job-Tickets und Firmen-Cards für Mitarbeitende zur Stärkung der ÖPNV-Nutzung

Deckungsvorschlag:

Entnahme aus der im gesamtkirchlichen Haushalt gebildeten kirchengemeindlichen Bauunterhaltungsrücklage, die derzeit mit etwas über 60 Mio. Euro gefüllt ist.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (Gesamtbudget mit Stellenplan, einschl. Anlagen) der EKHN für das Haushaltsjahr 2020 (Drs. 67/19) wird mit Änderungen verabschiedet. Die zum Haushalt 2020 eingebrachten Entschließungsanträge sowie die Anträge aus den Dekanaten an der Dill auf Einrichtung und Finanzierung von Stellen zur Unterstützung der Kirchengemeinden in IT-Angelegenheiten (Drs. 91/19) und Groß-Gerau-Rüsselsheim zur Personalausstattung für die Bereiche IT, Umsatzsteuer in der Kirche und Doppikeinführung (Drs. 100/19 ohne Teil USt) werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung teilt die dem Antrag zugrunde liegende Auffassung, dass Investitionen in den Klimaschutz in den Bereichen Bau und Verbraucherstärkung notwendig sind.

Alle Investitionen, die in der Drs. 58/19 genannt und die im synodalen Antrag nochmals fokussiert werden, werden aus kirchenleitender Perspektive im Kontext des Prioritätenprozesses „ekhn2030“ behandelt. Aus diesem Grund können die im synodalen Antrag genannten Investitionsmittel nicht bereits im Haushaltsjahr 2020 unterjährig zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen der Haushaltsaufstellung für 2021 wird zu prüfen sein, inwieweit Klimaschutzmaßnahmen unabhängig vom Fortschreiten der Prioritätenentscheidungen im Haushalt ihren Nieder-

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 24.01.2020
hier: Beschluss Nr. 6, Antrag 2 der 8. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3563-6/23.5 (Ht/Swt)

schlag finden können. In diesem Zusammenhang beabsichtigt die Kirchenleitung auch, das geplante Konzept zur mittel- und langfristigen Bewirtschaftung der gesamtkirchlichen Baurücklage für kirchengemeindliche Gebäude zu erarbeiten und auf diese Weise eine Grundlage für eine mehrjährige Maßnahmenplanung zu schaffen. Eine über mehrere Jahre verteilte rücklagenfinanzierte Budgetausweitung mit dem Kernziel der Gebäudekonzentration und des Klimaschutzes erscheint der Kirchenleitung in Übereinstimmung mit der auf der Herbsttagung 2019 der Kirchensynode geäußerten Auffassung des Finanzausschusses aus jetziger Sicht verantwortbar.

Federführung: OKR Hinte und OKR Schwindt

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 28.01.2020
hier: Beschluss Nr. 6, Antrag 3 der 8. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1256 -7 (Ka)

Antrag des Dekanats an der Dill (Drucksache Nr. 91/19)

Die Dekanatssynode des Ev. Dekanats an der Dill beantragt bei der Kirchensynode der EKHN die Einrichtung der Finanzierung von Stellen zur Unterstützung der Kirchengemeinden in IT-Angelegenheiten. Diese Stellen sollen im angemessenen Umfang bei den Dekanaten angesiedelt werden um die Kirchengemeinden bei Hard- und Softwarefragen kurzfristig und zeitnah unterstützen zu können.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die zum Haushalt 2020 eingebrachten Entschließungsanträge sowie die Anträge aus den Dekanaten an der Dill auf Einrichtung und Finanzierung von Stellen zur Unterstützung der Kirchengemeinden in IT-Angelegenheiten (Drs. 91/19) und Groß-Gerau – Rüsselsheim zur Personalausstattung für die Bereiche IT, Umsatzsteuer in der Kirche und Doppikeinführung (Drs. 100/19 ohne Teil USt) werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Um eine sachgerechte Unterstützung in IT-Angelegenheiten anbieten zu können, ist es erforderlich, eine umfassende Beratung und Begleitung sicherzustellen, die die gesamte technische Komplexität abdecken kann. Dies ist in aller Regel mit einer Personalstelle nicht möglich.

Aus diesem Grund hält die EKHN eine „Erstansprache-Struktur“ vor, die die Beratung zu unterschiedlichen IT-Themen und den Support (inkl. Problemlösung) ermöglicht. So stehen für eine telefonische Erst-Beratung der Kirchengemeinden die EDV-Koordinator*innen der Regionalverwaltungen zur Verfügung. Diese sind in einen regelmäßigen Austausch mit dem Referat O-IT der Kirchenverwaltung und mit den EKHN-Standards vertraut.

In Fällen, die durch die EDV-Koordinator*innen nicht gelöst werden können und mit zentral bereitgestellten IT-Verfahren zusammenhängen, greift der Support durch die Hotline der ECKD KIGST GmbH (zu erreichen über 06151-405-120). In Fällen, die die technische Ausstattung in den Kirchengemeinden und Dekanaten betreffen, sind in der Regel lokale IT-Dienstleister einzubinden. Diese sind heute bereits oft eingebunden bei Installationen und Inbetriebnahmen sowie bei der Beschaffung von Lizenzen und Software.

Um Regionen, in denen es keinen lokalen IT-Dienstleister mehr gibt, zu unterstützen, plant die Kirchenverwaltung einen Pilotversuch mit einem zentralen IT-Dienstleister für Kirchengemeinden und Dekanate. Daneben unterstützt das Referat Organisation und Informationstechnologie der Kirchenverwaltung bei Grundsatzfragen und übergreifenden Themen, wie z.B. Kooperationen, der Beschaffung von Sammellizenzen und der Einführung des EKHN-Portals.

Die dezentrale Errichtung jeweils einer zusätzlichen IT-Stelle in den Dekanaten wäre aus den eingangs genannten Gründen nicht zielführend und ist mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen nicht darstellbar.

Federführung: Karrock, Referatsleitung O-IT

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 03.02.2020
hier: Beschluss Nr. 6, Antrag 4 der 8. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1256 F-2-2 (Hw)

Antrag des Dekanats Groß-Gerau – Rüsselsheim (Drucksache Nr. 100/19):

Die Dekanatssynode des Dekanats Groß-Gerau – Rüsselsheim bittet die Kirchensynode, die Personaldecke für die Teilbereiche Informationstechnologie (Anwenderbetreuung MACH) und vor allem für die gesetzliche Umsetzung der Umsatzsteuer gem. § 2b UStG den bestehenden Anforderungen adäquat und schnell anzupassen.

Die gleiche Notwendigkeit besteht zur zügigeren Konzeptabwicklung durch die Kirchenverwaltung, um Teilprojekte der Doppik umsetzen zu können.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die zum Haushalt 2020 eingebrachten Entschließungsanträge sowie die Anträge aus den Dekanaten an der Dill auf Einrichtung und Finanzierung von Stellen zur Unterstützung der Kirchengemeinden in IT-Angelegenheiten (Drs. 91/19) und Groß-Gerau – Rüsselsheim zur Personalausstattung für die Bereiche IT, Umsatzsteuer in der Kirche und Doppikeinführung (Drs. 100/19 ohne Teil USt) werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Mit dem Stellenplan für das Jahr 2020 wurde dem Referat Organisation und Informationstechnologie der Kirchenverwaltung insgesamt 2,5 zusätzliche Stellen zugewiesen, um die Anwenderbetreuung im Finanz- und Personalwesen zu verstärken und Kompetenz im Bereich Social Collaboration aufzubauen. Zusätzlich wurde eine befristete Projektstelle für die Anwenderberatung Doppik zur Verfügung gestellt, die damit insgesamt über derzeit 4,0 Stellen verfügt. Das IT-Referat ist damit grundsätzlich dem Projektfortschritt angemessen ausgestattet. Die eigentlichen Probleme liegen derzeit im Teilprojekt Fachkonzepte. Dort, wie auch im IT-Referat, hat das Projekt mit unvorhersehbaren Personalausfällen, der Nicht-Besetzbarkeit von Stellen und erhöhter Fluktuation aufgrund bestehender Befristungen oder der Arbeitsmarktlage zu kämpfen. Diese Probleme führen – wie zu Recht beklagt wird – zu belastenden Verzögerungen, derzeit insbesondere bei der Qualitätssicherung und Einspielung der Gebäudedaten in die Buchhaltung und bei notwendigen Fehlerbereinigungen. Daher wird das Bemühen, vakante Stellenanteile zu besetzen, durch die Möglichkeit externer Beauftragungen ergänzt.

Das Referat Finanzrecht, Steuern und Versicherungen der Kirchenverwaltung wurde mit dem Stellenplan für das Jahr 2020 um eine 1,0 Stelle von 2,7 auf 3,7 Stellen aufgestockt, um es für die Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen Umsatzsteuerregelungen besser auszustatten. Eine weitere 1,0-Stelle soll unterjährig errichtet und besetzt werden. Daneben haben alle Regionalverwaltungen eine zusätzliche 0,5-Stelle erhalten, die der Verstärkung der Finanzabteilungen dient. Damit ist ein Netz an „Umsatzsteuer-Koordinator*innen“ im Aufbau, das in enger Zusammenarbeit mit dem Referat Finanzrecht, Steuern und Versicherungen sowie dem zusätzlich eingerichteten Projektteam unter Leitung von PricewaterhouseCoopers (PwC) die Umsatzsteuerthemen bearbeitet. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass bei komplizierteren steuerrechtlichen Sachverhalten und Ressourcenengpässen über die Kirchenverwaltung externe Steuerberatungsbüros eingeschaltet werden können.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 03.02.2020
hier: Beschluss Nr. 6, Antrag 4 der 8. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1256 F-2-2 (Hw)

Die Kirchenleitung hält die Stellenausstattung mit Blick auf die Projektstände derzeit grundsätzlich für angemessen. Weitere Stellen könnten, wenn sie besetzbar wären, sicher helfen, mehr Aufgaben in kürzerer Zeit zu erledigen. Vor dem Hintergrund der zu erwartenden finanziellen Herausforderungen für die EKHN ist die Kirchenleitung jedoch bei der Errichtung zusätzlicher unbefristeter Stellen zurückhaltend.

Federführung: Ltd. OKR Striegler / OKR Heine

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 24.01.2020
hier: Beschluss Nr. 6, Antrag 5 der 8. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4911/2020 (Wk)

Antrag der Synodalen Elke Tomala-Brümmer, Dekanat Rodgau zu TOP 6.1 Entwurf eines Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für das Haushaltsjahr 2020 (Drucksache Nr. 67/19):

Die Synode möge beschließen, dass die Kirchenleitung prüfen möge, inwiefern nicht genutzte Gehaltsmittel durch Vakanzen einem Fonds oder dem jeweiligen Dekanat überwiesen werden können, so dass die Mittel zur Unterstützung durch andere Professionen (Verwaltung, Sozialpädagogische Fachkräfte oder andere) genutzt werden können.

Die immer häufiger auftretenden Vakanzen führen zu einer wachsenden Belastung der verbleibenden Pfarrer*innen. Hier bietet sich die Chance, multiprofessionelle Teams aufzubauen und einen wichtigen 1. Schritt in diese Richtung zu gehen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die zum Haushalt 2020 eingebrachten Entschließungsanträge sowie die Anträge aus den Dekanaten an der Dill auf Einrichtung und Finanzierung von Stellen zur Unterstützung der Kirchengemeinden in IT-Angelegenheiten (Drs. **91/19**) und Groß-Gerau – Rüsselsheim zur Personalausstattung für die Bereiche IT, Umsatzsteuer in der Kirche und Doppikeinführung (Drs. **100/19** ohne Teil USt) werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2020 legt in § 6 (Budgetierung, Deckungsfähigkeit) fest, dass Haushaltsansätze für Angestelltenvergütungen nach Genehmigung durch das Personaldezernat im Umfang von Einsparungen, die durch die Nichtbesetzung von Stellen von bis zu sechs Monaten erwirtschaftet werden, im Wege der Deckungsfähigkeit für Sachaufwendungen und Investitionen in bewegliche Güter verwendet werden dürfen. Bei Haushaltsansätzen für Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenbezüge besteht eine solche Deckungsfähigkeit nach Genehmigung durch das Personaldezernat nur in den Budgetbereichen 2 bis 13 und nur in Höhe von Einsparungen infolge genehmigter Elternzeit im Umfang von bis zu zwei Monaten.

Vakanzen werden zum einen bereits bei der Haushaltsplanung in einem geringen Umfang berücksichtigt, so dass beispielsweise im Haushaltsjahr 2020 die Eckperson für den Gemeindepfarrdienst statt mit 74.000,-€ auf Basis der Gesamterhebung der Familienzuschläge der Pfarrerinnen und Pfarrer mit 71.600,-€ veranschlagt wurde.

Zum anderen werden Personalaufwendungen, die aufgrund von Vakanzen entstehen, in den jeweiligen Haushalt zurückgeführt und zur (Teil)deckung des Defizites für Rückstellungen im Bereich der Beihilfe und Versorgung aufgewandt.

Die Kirchenleitung beabsichtigt, diesen Antrag generell im Rahmen des Prozesses „ekhn 2030“ zu überprüfen.

Federführung: OKRin Dr. Winkelmann

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 18.02.2020
hier: Beschluss Nr. 6, Antrag 6 der 8. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4711 U (Kan/Pfe)

Antrag der Synodalen Jutta Trintz, Langen, RM (Drucksache Nr. 67/19):

Zur Umsetzung der USt-Problematik (§2b) ab dem kommenden Jahr sollen zusätzliche zweckgebundene Mittel in Höhe von 750.000 Euro dem Steuerreferat zur Verfügung gestellt werden um den Handlungsspielraum zu erhöhen und schnell reagieren zu können.

Die Begründung der Ablehnung der Anträge 8/9/10 ist fehlerhaft und zeigt, dass der durch den Europäischen Gerichtshof ausgelösten Veränderung in Bezug auf Körperschaften öffentlichen Rechts zu wenig Stellenwert beigemessen wird. Wirtschaftlichkeitsanalysen etc. sind nicht im Blick. Ebenso fehlt die Wahrnehmung der Risiken für Ehrenamtliche.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die zum Haushalt 2020 eingebrachten Entschließungsanträge sowie die Anträge aus den Dekanaten an der Dill auf Einrichtung und Finanzierung von Stellen zur Unterstützung der Kirchengemeinden in IT-Angelegenheiten (Drs. 91/19) und Groß-Gerau – Rüsselsheim zur Personalausstattung für die Bereiche IT, Umsatzsteuer in der Kirche und Doppikeinführung (Drs. 100/19 ohne Teil USt) werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Dem Projekt Umsatzsteuer wurden im Haushalt 2020 Mittel in Höhe von 600.000 Euro zur Verfügung gestellt. Bei einem unabweisbaren Mehrbedarf im laufenden Jahr müsste eine Nachfinanzierung erfolgen. Zugleich wurde in dem Referat Finanzrecht, Steuern und Versicherung eine Stelle Sachgebietsleitung Umsatzsteuer eingerichtet, die der Unterstützung und Koordination der Regionalverwaltungen dienen soll und eine weitere Stelle Sachbearbeitung, die als Schnittstelle zwischen Regionalverwaltungen und Kirchenverwaltung mit 0,5 Stellenanteil die Funktion der Umsatzsteuerkoordination in der Regionalverwaltung Starkenburg-Ost wahrnimmt. Auch in den anderen Regionalverwaltungen wurden entsprechende Stellenanteile für Umsatzkoordinatoren und –koordinatorinnen eingerichtet. Damit stehen nun ausreichende personelle Ressourcen und auch Mittel zu Verfügung, um bei Bedarf externe Unterstützung heranzuziehen.

Federführung: OKR Kanert

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 12.03.2020
hier: Beschluss Nr. 12, Antrag 1 der 8. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1586 C -2.1 (Krü/Fis)

Antrag des Synodalen Dr. Gunter Volz (Drucksache Nr. 72/19):

Variante 5: „Das inklusive Bibelhaus Erlebnismuseum – das BEM ‚up to date‘ angesichts pädagogischer und gesellschaftlicher Aufgaben“ wird im Zusammenhang des Prioritäten- und Posterioritätenprozesses noch einmal geprüft, auch als Dependance des RPI. Das Referat Fundraising und Mitgliederorientierung wird dabei miteinbezogen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Synode lehnt zur Fortführung des Bibelhaus Erlebnismuseums (BEM) (Drs. 72/19) einen Neubau und Betrieb des BEM in der Saalgasse ab.

Des Weiteren beschließt die Synode die folgenden Prüfaufträge an die Kirchenleitung zu überweisen:

- Im Rahmen der Erarbeitung von Konzepten für die Fortführung des Bibelhaus Erlebnismuseums ist eine inhaltliche wie räumliche Kooperation eines Bibelmuseums mit dem Alten Dom St. Johannis in Mainz als belastbare Alternative zu prüfen. Die Steuerungsgruppe Alter Dom St. Johannis soll weiterhin diese Option in die Erarbeitung des Nutzungskonzeptes einbeziehen.
- Variante 5: „Das inklusive Bibelhaus Erlebnismuseum – das BEM ‚up to date‘ angesichts pädagogischer und gesellschaftlicher Aufgaben“ wird im Zusammenhang des Prioritäten- und Posterioritätenprozesses noch einmal geprüft, auch als Dependance des RPI. Das Referat Fundraising und Mitgliederorientierung wird dabei miteinbezogen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Am 3. März fand ein Gespräch über den vorliegenden Synodenbeschluss mit Mitgliedern des Präsidiums der Frankfurter Bibelgesellschaft, dem Vorstand, den Fachzuständigen der Kirchenverwaltung, dem Leiter der Kirchenverwaltung, dem Kirchenpräsidenten und der stellvertretenden Kirchenpräsidentin statt.

Die Variante, das Bibelmuseum schwerpunktmäßig als religionspädagogische Einrichtung weiterzuführen, wurde von der Frankfurter Bibelgesellschaft schon in dieser Sitzung kritisch gesehen und in der Präsidiumssitzung am 10. März 2020 abgelehnt. Die Bibelgesellschaft hält an dem Vorhaben eines Neu- bzw. Umbaus fest und prüft eigenständig Möglichkeiten zum Fundraising bis zum Frühjahr 2021.

Träger des Religionspädagogischen Instituts der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (RPI) ist die Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Die Prüfung des Betriebs als „Dependance des RPI“ würde erhebliche Konsequenzen für die Trägerschaft des Bibelhaus Erlebnismuseums sowie für die Ausrichtung des RPI mit sich bringen.

Federführung: OKR Sönke Krützfeld

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 12.03.2020
hier: Beschluss Nr. 12, Antrag 2 der 8. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1586 C -2.1 (Krü/Fis)

Antrag der Synodalen Alexander Gemeinhardt, Dr. Birgit Pfeiffer und Günter Schäfer (Drucksache Nr. 72/19):

Im Rahmen der Erarbeitung von Konzepten für die Fortführung des Bibelhaus Erlebnismuseums ist eine inhaltliche wie räumliche Kooperation eines Bibelmuseums mit dem Alten Dom St. Johannis in Mainz als belastbare Alternative zu prüfen.

Die Steuerungsgruppe Alter Dom St. Johannis soll weiterhin diese Option in die Erarbeitung des Nutzungskonzeptes einbeziehen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Synode lehnt zur Fortführung des Bibelhaus Erlebnismuseums (BEM) (Drs. 72/19) einen Neubau und Betrieb des BEM in der Saalgasse ab.

Des Weiteren beschließt die Synode die folgenden Prüfaufträge an die Kirchenleitung zu überweisen:

- Im Rahmen der Erarbeitung von Konzepten für die Fortführung des Bibelhaus Erlebnismuseums ist eine inhaltliche wie räumliche Kooperation eines Bibelmuseums mit dem Alten Dom St. Johannis in Mainz als belastbare Alternative zu prüfen. Die Steuerungsgruppe Alter Dom St. Johannis soll weiterhin diese Option in die Erarbeitung des Nutzungskonzeptes einbeziehen.
- Variante 5: „Das inklusive Bibelhaus Erlebnismuseum – das BEM ‚up to date‘ angesichts pädagogischer und gesellschaftlicher Aufgaben“ wird im Zusammenhang des Prioritäten- und Posterioritätenprozesses noch einmal geprüft, auch als Dependence des RPI. Das Referat Fundraising und Mitgliederorientierung wird dabei miteinbezogen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung hat den Antrag an die Steuerungsgruppe Alter Dom St. Johannis weitergeleitet mit der Bitte, ihn in ihre Beratungen einzubeziehen. Der Prüfauftrag der Synode hat jedoch schon unmittelbar nach der Synode vehementen Widerspruch bei der Evangelischen Kirchengemeinde Sankt Johannis ausgelöst. Ebenso hat die Frankfurter Bibelgesellschaft in einem Präsidiumsbeschluss am 10. März 2020 festgehalten, dass ein Umzug nach Mainz nicht in Frage kommt. Die Kirchenleitung hält angesichts dieser Ablehnungen den Alten Dom St. Johannis nicht für eine belastbare Alternative. Sie ist aber der Meinung, dass Überlegungen dazu, wie und ob ein musealer und/oder pädagogischer Zugang zu biblischen Themen und historischen Artefakten im Alten Dom St. Johannis realisierbar ist, im Kontext des dort entstehenden Nutzungskonzeptes angedacht werden können und hat hierzu die Steuerungsgruppe um Prüfung gebeten.

Federführung: OKR Sönke Krüzfeld

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 27.01.2020
hier: Beschluss Nr. 13, Antrag 1 der 8. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521- 2.4 (Sch/Bor)

Antrag des Dekanats Büdinger Land (Drucksache Nr. 93/19):

Die Kirchenverwaltung wird beauftragt, die Kosten der Arnoldshainer Hospiztage zukünftig vollständig aus Haushaltsmitteln zu übernehmen.

Begründung:

Damit werden die Kosten der Arnoldshainer Hospiztage nicht mehr über die Hospizkollekte mitfinanziert und diese Summen stehen für die ehrenamtlichen Hospizinitiativen unserer Kirche ungeschmälert zur Verfügung.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Anträge aus dem Dekanat Büdinger Land zur Kostenübernahme der Arnoldshainer Hospiztage (Drs. 93/19) und zur Kollekte für ehrenamtliche Hospizinitiativen (Drs. 94/19) werden zur Beratung der neuen Kollektenpläne als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Als sich die Arnoldshainer Hospiztage 1991 bundesweit konstituierten, nahmen neben den Frauen und Männern, die sich ehrenamtlich für die Hospizbewegung engagierten, auch hauptamtlich Tätige (Ärzte und Ärztinnen, Pflegekräfte und Seelsorgerinnen und Seelsorger) teil, um hiermit Impulse für die Rückkehr zu den christlichen Wurzeln in der Begleitung schwer erkrankter und sterbender Menschen zu geben. Mit dem Wachsen der Hospizbewegung verbreiterte sich deren Basis (auch an anderen Orten wurden Hospiztage durchgeführt). Die Arnoldshainer Hospiztage waren für die EKHN eine Keimzelle zur Gründung neuer Hospizinitiativen und sind weiterhin ein wichtiges Forum für neue Ideen, zur Vernetzung und zum Austausch.

Die EKHN hat die Hospizbewegung bereits sehr früh unterstützt und vor allem das ehrenamtliche Engagement finanziell durch eine gesamtkirchliche Kollekte gefördert. Die Kollektenmittel sollten den Ehrenamtlichen vor Ort in ihren jeweiligen Initiativen zu Gute kommen und die alltägliche Arbeit in den Einrichtungen unterstützen. Ein Teil der Kollektenmittel war außerdem konzeptionell von Anfang an dazu bestimmt, den Teilnahmebeitrag der ehrenamtlich in den Hospizinitiativen Engagierten an den Arnoldshainer Hospiztagen im Sinne einer Förderung des Ehrenamtes teilweise zu erstatten. Die Höhe der Erstattung wurde für die AG Hospiz der EKHN alljährlich durch den Leitungsausschuss (LAUS) festgelegt. An dieser Praxis hat sich bis heute nichts geändert, so dass die Teilnahme an den Arnoldshainer Hospiztagen nach wie vor als ein wichtiger Bestandteil der mit der Erhebung der Kollekte intendierten Förderung des Ehrenamtes in diesem Bereich ist.

In 2019 wurden für die Durchführung der Tagung insgesamt 21.134,22 € aus der Hospizkollekte zur Verfügung gestellt. Hieraus entfiel für die Übernahme der Beiträge der Teilnehmenden ein Betrag in Höhe von 16.990,00 €.

Die erwartbaren Mittel einer für die AG Hospiz jährlich erbetenen Kollekte sind – gemäß langjähriger Erfahrung - vollkommen ausreichend, um die Arbeit der Hospizinitiativen vor Ort zu fördern und den Ehrenamtlichen eine kostengünstige Teilnahme an den Arnoldshainer Hospiztagen zu ermöglichen. In 2017 erbrachte die gesamtkirchliche Kollekte für die AG Hospiz einen Betrag von 87.968,04 €. Für das Jahr 2019 liegt noch kein vollständiges Kollektenergebnis vor. In den Jahren

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 27.01.2020
hier: Beschluss Nr. 13, Antrag 1 der 8. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521- 2.4 (Sch/Bor)

2021 und 2022 ist jeweils eine volle verbindliche Kollekte für die AG Hospiz vorgesehen.

Eine Übernahme sämtlicher Tagungskosten aus den Haushaltsmitteln der Budgetbereiche 3.1 oder 3.2 würde eine Erhöhung des Haushaltsansatzes im Umfang von mindestens 22.000,00 € erfordern, für die kein Deckungsvorschlag unterbreitet wurde.

Federführung: OKR Schuster in Verbindung mit Studienleiter Krüger, ZSB

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 27.01.2020
hier: Beschluss Nr. 13, Antrag 2 der 8. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521- 2.4 (Sch/Bor)

Antrag des Dekanats Büdinger Land (Drucksache Nr. 94/19):

Bei der nächsten Beschlussfassung über den Kollektenplan soll die Kollekte für die ehrenamtlichen Hospizinitiativen wieder am Ewigkeitssonntag erhoben werden, und zwar im jährlichen Rhythmus.

Begründung:

Durch die Verlegung der Kollekte vom Ewigkeitssonntag auf einen Sonntag in der Passionszeit und den Beschluss, die Kollekte nur alle zwei Jahre zu erheben, stehen den evangelischen Hospizinitiativen in den Jahren 2019/2020/2021 voraussichtlich nur ein Drittel der Mittel zur Verfügung, die 2018 als Zuwendungen an die Antragsteller verteilt werden konnten. Der Leitungsausschuss der AG Hospiz der EKHN musste sich deshalb auch entschließen, die aktuellen Vergaberichtlinien außer Kraft zu setzen. Mit dem Beschluss soll die verlässliche Bezuschussung der Hospizarbeit von Ehrenamtlichen wie in der Vergangenheit ermöglicht werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Anträge aus dem Dekanat Büdinger Land zur Kostenübernahme der Arnoldshainer Hospiztage (Drs. 93/19) und zur Kollekte für ehrenamtliche Hospizinitiativen (Drs. 94/19) werden zur Beratung der neuen Kollektenpläne als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

In den von der Zwölften Kirchensynode am 29. November 2019 beschlossenen Kollektenplänen für die Jahre 2021 und 2022 wird der AG Hospiz jeweils eine volle verbindliche Kollekte zuge-dacht. Im Jahr 2021 wird diese Kollekte am Ewigkeitssonntag (21.11.2021) erbeten und im Jahr 2022 am 4. Sonntag im Advent (18.12.2022).

Dem Anliegen des Antrags der Dekanatssynode des Evangelischen Dekanats Büdinger Land wird somit in den Kollektenplänen 2021 und 2022 weitgehend - wenn auch aus Gründen der Platzie-rung anderer wichtiger Kollektenzwecke - nicht vollumfänglich entsprochen.

Zur Vorbereitung der Kollektenpläne für die Jahre 2023 und 2024 wird die Kirchenleitung den vorliegenden Antrag der von der Kirchensynode berufenen AG Kollektenplan als Material zuleiten.

Federführung: OKR Schuster

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 28.01.2020
hier: Beschluss Nr. 16 der 8. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2590-DA 01.1 (Lu/Knö)

Antrag des Synodalen Alexander Gemeinhardt (Drucksache Nr. 76/19):

Die Kirchenleitung möge die Verfassung der EHD wie folgt ändern: § 4 (3) Die Stelle wird in der Regel öffentlich ausgeschrieben.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Synode stimmt der Änderung der Verfassung der Evangelischen Hochschule (EHD); hier: Anerkennung (Drs. 76/19), zu. Ein synodaler Antrag wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Für die Besetzung der Stelle einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten an der Evangelischen Hochschule Darmstadt soll eine größere Flexibilität geschaffen werden. Die bisherige prinzipielle Einengung auf einen hochschulinternen Kreis von Bewerberinnen und Bewerbern kann in bestimmten Fällen die Besetzung der Stelle einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten erschweren oder sogar verhindern. Darum soll im Rahmen einer Ausnahmeregelung die Möglichkeit eröffnet werden, in bestimmten Fällen auch externe Bewerbungen zuzulassen. So kann je nach Situation entschieden werden, welches die sinnvollste Lösung für ein Besetzungsverfahren ist. Die prinzipielle Festlegung auf eine rein öffentliche Ausschreibung würde diese Flexibilität wieder einengen. Darüber hinaus würden durch die Errichtung einer entsprechenden Stelle zusätzliche Kosten für die EHD regelhaft anfallen.

Federführung: OKR Dr. Ludwig, OKR Dr. Knötzele

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 27.01.2020
hier: Beschluss Nr. 17 der 8. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3565-02 (Frenz)

Antrag des Synodalen Andreas Lenz, Staufenberg-Treis, AG der Dekanate Grünberg, Kirchberg, Hungen (Antrag Nr. 1/2020):

Die Synode möge beschließen:

Die Burg Hohensolms nicht als Einrichtung der EKHN weiter zu betreiben, sondern im gleichen Zug das frei werdende Geld in Gemeindepädagogen zu investieren.

Personal statt Steine.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Synode folgt der Beschlussempfehlung der Kirchenleitung zu den Tagungshäusern der EKHN (Dr. 77/19), eine endgültige Entscheidung in den Prioritätenprozess zu integrieren. Ein synodaler Antrag wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Das Szenario, die Evangelische Jugendburg Hohensolms zu schließen oder umzunutzen und nicht als Einrichtung der EKHN weiter zu betreiben wurde geprüft und die Folgen aus inhaltlicher und ökonomischer Sicht in den Nutzungsvarianten 4 und 5 der Drucksache 77/19 dargestellt.

Die Synode hat beschlossen, eine endgültige Entscheidung über die Jugendbildungsstätten Höchst und Hohensolms in den Prioritätenprozess zu integrieren (Beschluss Nr. 17 der 8. Tagung der Zwölften Kirchensynode der EKHN in Frankfurt am Main vom 27. bis 30. November 2019).

Federführung: Frenz, Leitung Geschäftsstelle Tagungshäuser

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 23.01.2020
hier: Beschluss Nr. 32 der 8. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3070-59 (Kir)

Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim (Drucksache Nr. 88/19):

Die Synode des Evangelischen Dekanates Ingelheim-Oppenheim beantragt, dass seitens der Landeskirche Mittel bereitgestellt werden, damit die Notenbilder der Lieder des EGplus den Gemeinden zur gottesdienstlichen Verwendung digital zur Verfügung gestellt werden.

Begründung:

Das EGplus steht seit September 2017 zur Verfügung. Längst gibt es eine ganze Reihe Begleitliteratur dazu und eine CD, die die Melodien zu hören gibt. Für die praktische Verwendung im Gottesdienst ist der Wechsel zwischen EG und EGplus durchaus mühsam. Viele Gemeinden verfügen nicht über eine ausreichende Anzahl von Büchern, um sie gerade bei gut besuchten Gottesdiensten wie Konfirmation, Ewigkeitssonntag oder Weihnachten ausgeben zu können und sind dann darauf angewiesen, dass ein Liedblatt angefertigt wird. Solche Liedblätter sind gute und gängige Praxis. Für das EG liegt schon lange eine solche CD-Version vor.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim auf Mittel der EKHN zur digitalen Zurverfügungstellung der Notenbilder der Lieder des EGplus (Drs. 88/19) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Das gemeinsame Beiheft EGplus zum Evangelischen Gesangbuch der EKHN und der EKKW liegt nach Beschluss der Kirchenleitung im Jahre 2015 und zweieinhalbjähriger Erarbeitungszeit seit September 2017 vor. Sowohl der Titel und der Inhalt als auch das Format in gleichen Abmessungen, aber deutlich geringerem Umfang als das EG sollen verdeutlichen, dass das Heft als Ergänzung zum EG für den gottesdienstlichen Gebrauch gedacht ist. Der günstige Anschaffungspreis soll der Verbreitung des Beiheftes in den Gemeinden und Einrichtungen der EKHN dienen und das zahlreiche Kopieren von Liedern einsparen helfen.

Mittlerweile ist das EGplus in der EKHN gut verbreitet. Der Wunsch nach der Erleichterung bei der Erstellung von Liedblättern für Gottesdienste mit großer Teilnehmendenzahl nimmt zu.

Verlag und Vertrieb des EGplus liegen beim Ev. Medienverband Kassel. Für die Zurverfügungstellung einer digitalen Fassung des EGplus sind folgende Aspekte zu bedenken und gemeinsam mit der EKKW zu beraten:

1. Das EGplus enthält 173 Lieder und zwei auskomponierte Liturgien, die fast alle in den vergangenen 30 Jahren entstanden sind und deshalb noch jahrzehntelang nicht rechtfrei genutzt werden können (erst 70 Jahre nach dem Tod der Urheber*innen).
2. Eine digitale Veröffentlichung solcher Lieder ist um ein Vielfaches teurer als in einer Druckversion, Schätzungen sprechen vom 60fachen Betrag.
3. Die Rechteinhabenden haben seinerzeit einer Veröffentlichung als Druckversion zugestimmt. Für eine digitale Veröffentlichung sind alle Rechte neu einzuholen.
4. Zu entscheiden ist, in welcher Form die Lieder veröffentlicht werden sollen:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 23.01.2020
hier: Beschluss Nr. 32 der 8. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3070-59 (Kir)

- Als pdf bzw. jpeg-Dateien
- oder als komplette Lieder, die bearbeitet werden können, auf einer entsprechenden Plattform.

Vermutlich werden nicht alle Rechteinhabenden einer letzteren, so offenen Veröffentlichung zustimmen, bei denen die Lieder verändert werden können.

5. Zu entscheiden ist das Medium:

- auf einem Stick (in Analogie zur CD-ROM des EG)
- oder auf einer Webseite im Internet

6. Zu klären ist weiterhin, wo die digitale Vorlage erstellt wird und wer den Vertrieb des Stick bzw. den Aufbau und die Pflege der Webseite übernimmt

Zu diesen Fragen ist die Landeskirchenmusikdirektorin mit dem Referenten für Gottesdienst und Kirchenmusik der EKKW und dem Evangelischen Medienverband Kassel im Gespräch und hat diesen gebeten, eine Kalkulation zu erstellen. Hierfür wird zunächst umfangreich recherchiert.

Die Kirchenleitung verfolgt diesen Prozess weiter und wird der Synode auf der nächsten Tagung berichten.

Federführung: LKMDin Kirschbaum

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 05.02.2020
hier: Beschluss Nr. 33 der 8. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4925-10.1 (Kan)

Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim (Drucksache Nr. 89/19):

Die Dekanatssynode Ingelheim-Oppenheim beantragt, dass die Kirchensynode eine Überarbeitung der Handvorschussverordnung (HVVO) anstößt, um den veränderten Bedingungen im Bezahlwesen Rechnung zu tragen und die Führung der Handkassen zu entlasten.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim auf Überarbeitung der Handvorschussverordnung (HVVO) (Drs. **89/19**) wird als Material an den Finanzausschuss, den Rechnungsprüfungsausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Handvorschussverordnung befindet sich bereits mit den in dem Antrag benannten Zielsetzungen in Überarbeitung. Das Verfahren wird voraussichtlich vor der Herbsttagung der Kirchensynode abgeschlossen sein.

Federführung: OKR Kanert

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 24.01.2020
hier: Beschluss Nr. 34 der 8. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2020-9 (Wk)

Antrag des Dekanats Büdinger Land (Drucksache Nr. 95/19):

Die Dekanatssynode bittet die Kirchensynode und die Kirchenleitung, von einer weiteren – eine Pfarrstellenreduzierung bedeutenden – Pfarrstellenbemessung vorerst abzusehen, konkret: so lange abzusehen, bis ein die spezifischen gegenwärtigen Herausforderungen kirchlicher Arbeit berücksichtigendes Personalkonzept erarbeitet wurde.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Büdinger Land zur Pfarrstellenbemessung (Drs. 95/19) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

§ 2 PfStG in Verbindung mit § 2 (1) PfStVO legt fest, dass die Ermittlung des Dekanatsstellenbudgets für den Pfarrdienst aus dem Bestand der gemeindlichen Pfarrstellen alle fünf Jahre erfolgt, jeweils zwei Jahre vor Ablauf des geltenden Sollstellenplans für gemeindliche Pfarrstellen. Eine von diesem Turnus abweichende Regelung wird vorbehalten, sofern die Entwicklung des gesamt-kirchlichen Haushalts dies erforderlich macht.

Angesichts der aktuellen volatilen Veränderungen bezüglich der Kirchensteuern, Mitgliederzahlen, Ruhestandsversetzungen und des pastoralen Nachwuchses bleibt die Notwendigkeit der gesamt-kirchlichen Steuerung bestehen. Perspektivisch/Prognostisch ist der Druck zu einer Bestandsreduktion von Pfarrstellen aufgrund rückläufiger Ressourcen und veränderter Anforderungen an den Pfarrdienst eher erhöht.

Im Rahmen des Prozesses „ekhn2030“ wird geprüft, ob und unter welchen Bedingungen der Zeitrahmen für die ab 2025 anstehende Pfarrstellenbemessung verlängert werden kann. Der Ausbau von regionalen Kooperationen und des Professionenmixes werden in die aktuellen Überlegungen bereits einbezogen. Gemeinsam mit der Pfarrstellenbemessung wird zudem geprüft, ob im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der nächsten Phase der Pfarrstellenbemessung (2025-2029) ein Personalkonzept für kirchliche Berufe im Verkündigungsdienst (Kirchenmusik, Gemeindepädagogik, Verwaltungsunterstützung) vorgelegt wird.

Federführung: OKRin Dr. Winkelmann

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 31.01.2020
hier: Beschluss Nr. 35 der 8. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 5003-33 und 4911/2020 (Schz)

Antrag des Dekanats Wetterau (Drucksache Nr. 96/19):

Antrag des Dekanats Wetterau auf Erhöhung der gesamtkirchlichen Personal- und Finanzmittel für den Bereich „Bau“ und auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Anwendung der Flächenverordnung für Neubauten bei Gemeindehäusern auf bestehenden Altbestand

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Wetterau auf Erhöhung der gesamtkirchlichen Personal- und Finanzmittel für den Bereich „Bau“ und auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Anwendung der Flächenverordnung für Neubauten bei Gemeindehäusern auf bestehenden Altbestand (Drs. 96/19) wird als Material an den Bauausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Dem gestiegenen Bedarf der Kirchengemeinden an baulicher Beratung und Entlastung der Kirchenvorstände hinsichtlich konkreter Baumaßnahmen, aber auch im Bereich strategischer Gebäudeentwicklung hat die Kirchenleitung Rechnung getragen. Mit dem Stellenplan 2019 und 2020 wurden -synodal mit dem Haushalt beschlossen- vier zusätzliche Stellen der regionalen Baubetreuung mit zwei Stellen für die technische Assistenz eingerichtet, aufgeteilt in den mittlerweile gebildeten fünf regionalen Teams. Team Rheinhessen mit Dienstort Alzey, Team Nord-Nassau mit Dienstort Herborn, Team Rhein-Main mit Dienstort Wiesbaden, Team Starkenburg mit Dienstort Darmstadt und Team Oberhessen mit Dienstort Friedberg. Zwei der vier zusätzlichen Kirchenarchitektenstellen errechnen sich dabei aus dem zusätzlichen Betreuungsbedarf für Baumaßnahmen an Pfarrhäusern über 10.000€, die mit dem Pfarrhausentwicklungsgesetz wieder zur Entlastung der Kirchengemeinden im Genehmigungs- und Bauverfahren unterstützt werden. Zuvor mussten Baumaßnahmen an Pfarrhäusern bis 100.000€ eigenständig ohne baufachliche Unterstützung von den Kirchengemeinden abgewickelt werden.

Die Finanzmittel für die Zuweisungen für Baumaßnahmen wurden mit dem gesamtkirchlichen Haushaltsplan 2019 strukturell in Höhe von knapp 5 Mio. € angehoben, auch um der überproportional gestiegenen Baupreisentwicklung der letzten Jahre Rechnung zu tragen. Im Haushalt 2020 sind weitere Anhebungen im Umfang von 2 Mio. € enthalten, um speziell für Konzentrationsprozesse kirchengemeindlicher Gebäude erhöhten Finanzierungsspielraum zu besitzen. Haushaltsmittel für besondere Gebäudeentwicklungskonzepte, auch für externe Beratungsleistungen, stehen bereits seit einigen Jahren ergänzend mit rund 0,5 Mio. EUR jährlich zu Verfügung.

Kurzfristig sieht die Kirchenleitung daher über die geschilderten Maßnahmen hinaus keinen zusätzlichen Bedarf und auch keine finanzielle Möglichkeit für weitere Ressourcenausweitungen.

In dem Bestreben, den gesetzlichen Bestimmungen, der Ressourcenentwicklung und den gemeindlichen Anforderungen an alle Gebäudetypen in der EKHN in den kommenden Jahren gerecht zu werden, erarbeitet die Kirchenverwaltung im Zusammenhang mit dem Arbeitsauftrag aus der Synode zum Prioritätenprozess zur Zeit u.a. für den Baubereich der EKHN Vorschläge, wie der notwendige qualitative Konzentrationsprozess hinsichtlich Regelungen, Anreizbildung, Gestaltung der Finanzierung und zeitlicher Abläufe unter den Gesichtspunkten nachhaltiger Gebäude-

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 31.01.2020
hier: Beschluss Nr. 35 der 8. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 5003-33 und 4911/2020 (Schz)

entwicklung gestaltet werden kann.

Es ist abzuwarten, ob die Ergebnisse der Arbeiten dann eine Justierung gerade der Mittel für Konzentrationsprozesse und für die Umsetzung von Klimaschutzzielen begründen.

Anwendung der Flächenverordnung für Neubauten bei Gemeindehäusern auf bestehenden Altbestand

Sanierungen von Gemeindehäusern dienen dazu die Benutzbarkeit von Gebäuden sicherzustellen. Gemäß § 1 Rechtsverordnung über die Ausführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen, dürfen sie darüber hinaus nur durchgeführt werden, wenn sie für die kirchliche Arbeit erforderlich sind und in der notwendigen Priorisierung von Baumaßnahmen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Budgets nach KHO genehmigungs- und bezuschussungsfähig sind.

Es handelt sich insoweit um eine Ermessensentscheidung, bei der auch die Versammlungsfläche und die Gebäudeauslastung zu berücksichtigen sind.

Hierbei können die Regelungen der Rechtsverordnung über den Bau von Gemeindehäusern mittelbar zur Anwendung kommen. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die nach § 2 Rechtsverordnung über den Bau von Gemeindehäusern zu berechnende Fläche zur Erfüllung der kirchlichen Arbeit ausreichend ist, wobei auch hier gemäß § 3 bereits Ausnahmen zulässig sind.

Dabei spielt auch die Begründung von Kooperationen und die Schaffung von Synergien eine große Rolle. Die regionale Entwicklung von Gebäudeentwicklungskonzepten ist anzustreben und wird Gegenstand der Gesetzesvorlage zu der Aktualisierung der Spielregeln im Bereich Bauen in der EKHN sein.

Im Zusammenhang mit dem Arbeitsauftrag der Synode zum Prioritätenprozess werden auch die bestehenden rechtlichen Regelungen überprüft und gegebenenfalls erforderliche Veränderungen vorgelegt.

Federführung: OKR Hinte, Christian, KBDin Schulz

Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse:

Verwaltungsausschuss:

Der VA wird die Weiterentwicklung und Umsetzung des Gebäudeentwicklungsplans weiterhin beobachten, stimmt der Antwort der KL aber im Grundsatz zu.

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung:

Der AGÖM sieht die Notwendigkeit eines vorliegenden regionalen Gebäudeentwicklungsplans, bevor Raumstilllegungen oder ähnliches beschlossen werden.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 27.01.2020
hier: Beschluss Nr. 36 der 8. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 5101-3 (Chr)

Antrag des Dekanats Groß-Gerau-Rüsselsheim (Drucksache Nr. 98/19):

Die Dekanatssynode hat am 27.09.2019 in Büttelborn bei 57 anwesenden von 85 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Kirchensynode möge beschließen: Die Kirchenleitung wird gebeten in einer Rechtsverordnung o. ä. das Verfahren zu klären, wie eine Kirche in ein Gemeindehaus mit Sakralraum umgewidmet/umdeklariert werden kann und wer dabei zu beteiligen ist.

Begründung:

Derzeit gibt es kein rechtlich geordnetes Verfahren wie eine Kirche in ein Gemeindehaus mit Sakralraum umgewidmet/umdeklariert wird. Ein solches ist aber nötig, damit sichergestellt ist, wie das Verfahren in Gang gesetzt wird, wer zu beteiligen ist, wer entscheidet, wie über die Folgen informiert wird und wer ggf. für die Folgekosten aufzukommen hat etc.

Ziel der Umwidmung/Umdeklarierung von Kirchen zu Gemeindehäusern mit Sakralraum ist in der Regel die multifunktionale Nutzung der Räume. Wenn die Räume mehr als 200 Personen fassen, sind die von den Ländern erlassenen Versammlungsstätten-Richtlinien zu beachten (vgl. Rechtsverordnung über den Bau von Gemeindehäusern 818 §1 (5)). Das hat weitreichende Konsequenzen insbesondere bei baulichen Veränderungen, u.a. eine umfangreiche wiederkehrende bauaufsichtliche Sicherheitsüberprüfung, ferner auch andere Anforderungen an Stellplätze, an Toilettenanlagen, an Brandschutzauflagen etc.

Eine Folge einer solchen Umwidmung/Umdeklarierung ist auch ein erhöhter Eigenanteil der Gemeinden bei einer Außensanierung (20% bei einer Kirche, 35 % bei einem Gemeindehaus) sowie eine höhere anzurechnende Versammlungsfläche.

Angesichts der weitreichenden Folgen bitten wir darum das Verfahren rechtlich zu regeln.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Groß-Gerau-Rüsselsheim zu Gebäudeumwidmungen (Drs. 98/19) wird als Material an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Bauausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Begriffe „Kirche“, „Gemeindehaus mit Sakralraum“ oder „Gemeindezentrum“ sind in der EKHN nicht klar definiert. Insofern ist weder eine „Umwidmung“ noch eine „Umdeklarierung“ explizit geregelt.

Geregelt ist lediglich die Entwidmung von Gebäuden oder Räumen für den kirchlichen Gebrauch als Gottesdienststätte, Versammlungsstätte oder Pfarrdienstwohnung. Gemäß § 47 Abs.2 Nr.7a KGO sind solche Beschlüsse des Kirchenvorstands und entsprechende Willenserklärungen kirchenaufsichtlich zu genehmigen, so dass sie erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam werden (vgl. auch § 5 GrVO).

Eine Umwidmung liegt vor, wenn der Zweck, dem das Gebäude zu dienen bestimmt ist, geändert wird. Die Umwidmung ist demnach gleichzusetzen mit einer baurechtlichen Nutzungsänderung. Dies ist regelmäßig bei einer Kirche und einem Gemeindehaus mit Sakralraum nicht der Fall.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 27.01.2020
hier: Beschluss Nr. 36 der 8. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 5101-3 (Chr)

Auch unter Einbeziehung der möglichen erweiterten Nutzungen in einem Gemeindehaus, falls z.B. das Gemeindebüro und Amtszimmer mit untergebracht sind.

Nutzungsänderungen müssen bei dem zuständigen Bauamt angezeigt und in der Regel genehmigt werden. Dieses prüft sodann die baufachlich zu stellenden Anforderungen nach dem aktuellen Bauordnungsrecht.

Insoweit ist festzustellen, dass das Hessische und Rheinland-Pfälzische Bauordnungsrecht nicht zwischen "Kirche" und "Gemeindehaus mit Sakralraum" differenzieren. Vielmehr ist entscheidend, ob die Räume dem Gottesdienst gewidmet sind, da solche Räume aus dem Anwendungsbereich der Hessischen Versammlungsstättenrichtlinie (HVStättR) oder der Versammlungsstättenverordnung Rheinland-Pfalz (VStättVO) ausgenommen sind. Durchaus umstritten ist hierbei, ab welcher Häufigkeit bei einer nicht gottesdienstlichen Nutzung der Kirche (z.B. für Konzerte) eine (stillschweigende) Umwidmung anzunehmen ist. Die Baubehörden tendieren hier zu einer sehr restriktiven Auslegung, so dass in der EKHN den Kirchengemeinden mit potentiellen Besucherzahlen von mehr als 199 Personen empfohlen wird, in enger Abstimmung mit der regionalen Baubetreuung die analogen Anforderungen der Versammlungsstättenverordnung/-richtlinie der Länder abzuklären und entsprechende bauliche und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um den Schutzanforderungen solcher öffentlichen Gebäude Genüge zu tun. Siehe Rundschreiben an alle Kirchengemeinden „Brandschutz“ vom Herbst 2019.

Für die bauordnungsrechtliche Bewertung eines Gebäudes und den sich hieraus ergebenden Pflichten ist demnach nicht die Bezeichnung „Kirche“ oder „Gemeindehaus“, sondern vielmehr die tatsächliche Nutzung maßgeblich.

Etwas anderes gilt für die Anwendung kirchlicher Rechtsvorschriften. So differenziert z.B. die Zuweisungsverordnung (ZVO) unter anderem zwischen Kirche (§ 3 Abs.2), Gemeindehaus (§ 3 Abs.2) und Pfarrhaus (§ 3 Abs.4), wenngleich die einzelnen Gebäudeklassen in den bestehenden Rechtsvorschriften nicht definiert sind. Demnach ist auch das Verfahren für eine „Umdeklarierung“ eines Kirchengebäudes in ein Gemeindehaus mit Sakralraum derzeit unregelt.

In dem Bestreben, den gesetzlichen Bestimmungen, der Ressourcenentwicklung und den gemeindlichen Anforderungen an alle Gebäudetypen in den kommenden Jahren gerecht zu werden, erarbeitet die Kirchenverwaltung im Zusammenhang mit dem Arbeitsauftrag aus der Synode zum Prioritätenprozess zur Zeit u.a. Vorschläge, wie der notwendige qualitative Konzentrationsprozess hinsichtlich Regelungen, Anreizbildung, Gestaltung der Finanzierung und zeitlicher Abläufe unter den Gesichtspunkten nachhaltiger Gebäudeentwicklung gestaltet werden kann. Hierbei wird es auch eine eindeutige Bestimmung der Begriffe Kirche, Sakralraum, Gottesdienstort, Versammlungsflächen, Gemeindehäuser, Gemeindezentren sowie Verwaltungsbereiche der Kirchengemeinden geben, um bestehende Unklarheiten und Regelungslücken zu beseitigen.

Federführung: Christian, KBDin Schulz

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 27.01.2020
hier: Beschluss Nr. 36 der 8. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 5101-3 (Chr)

Stellungnahme des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung:

Der AGÖM sieht die Notwendigkeit eines vorliegenden regionalen Gebäudeentwicklungsplans, bevor eine „Gebäudeumwidmung“ beschlossen wird. Dazu sind fundierte Datenerhebungen pro Region möglichst rasch zu erstellen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 03.02.2020
hier: Beschluss Nr. 37 der 8. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1256 K-3 (Ka)

Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald (Drucksache Nr. 102/19):

Antrag an die EKHN-Synode auf Prüfung der Zugangsbestimmungen zum Intranet und geschütztem E-mailverkehr im Vergleich zu anderen Gliedkirchen der EKD

Die Dekanatssynode Vorderer Odenwald bittet die Kirchensynode der EKHN zu prüfen, ob die Zugangsbedingungen zum Intranet und zum geschützten E-mailverkehr im Vergleich zu anderen Systemen der EKD-Gliedkirchen (z. B. Bayern, Baden, Württemberg) eine über das Maß der gesetzlichen Vorgaben hinausgehende Hürde darstellt. Es wäre dabei zu klären, warum Hauptamtliche und Kirchenvorsteherinnen in vielen Fällen die dienstlich verpflichtenden ekhn.de-Adressen nicht benutzen. Sollte der Sicherheitsstandard über das gesetzliche Maß hinausgehen und/ oder die Nutzungsmöglichkeiten an Computern verschiedener Betriebssysteme sowie an mobilen Endgeräten eine umständliche Hürde darstellen, wären der Kirchensynode alternative Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Ebenso wäre zu prüfen, dass die Gliedkirchen der EKD funktionierende und akzeptierte Systeme gegen angemessenen Ausgleich einander zur Verfügung stellen. Das in vielen Gliedkirchen parallel ähnliche, aber miteinander nicht kompatible Systeme entwickelt werden, ist nach innen und außen nicht vermittelbar.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald auf Prüfung der Zugangsbestimmungen zum Intranet und geschützten E-Mail-Verkehr im Vergleich zu anderen Gliedkirchen (Drs. 102/19) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Rahmenbedingungen zur Nutzung der IT-Systeme sind mit dem Datenschutzgesetz der EKD und der IT-Sicherheitsverordnung der EKD für alle Gliedkirchen identisch. Da es aber in jeder Landeskirche zusätzlich weitere spezifische Gesetze gibt, ist die gesetzliche Lage eher heterogen. Für die EKHN gilt das IT-Gesetz der EKHN in Verbindung mit der IT-Verordnung der EKHN.

Auch die technische Infrastruktur ist nur bedingt vergleichbar, da nicht alle Gliedkirchen dieselben IT-Komponenten verwenden und auch das Zusammenspiel, technisch bedingt, unterschiedlich ist. Ein Vergleich ist vor diesem Hintergrund sehr schwierig.

Mit der Einführung der einheitlichen ekhn.de-E-Mail-Adressen sind die dienstlichen Adressen oftmals kürzer als die meist unzulässigen, bisherigen Adressen. Der Wechsel zur dienstlichen ekhn.de-Adresse ist im Rahmen der laufenden E-Mail-Kommunikation unproblematisch. Über die – notwendige – Umleitung von der alten auf die ekhn.de-Adresse und die ausschließliche Nutzung der ekhn.de-Adresse wird diese Adresse in kurzer Zeit auch von allen Kontakten genutzt werden. Damit hat sich die Akzeptanz deutlich erhöht.

Schon aus Kostengründen ist es nicht nachvollziehbar, warum einige Kirchengemeinden und Dekanate diese Doppelstruktur aufrechterhalten. Die Kosten für meist unzulässige E-Mail-Adressen von etwa 75 €/Jahr bis zu etwa 120 €/Jahr mögen im Blick auf eine einzelne Kirchengemeinde gering erscheinen. Hochgerechnet auf die gesamte EKHN würde eine flächendeckende

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 03.02.2020
hier: Beschluss Nr. 37 der 8. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1256 K-3 (Ka)

Nutzung der meist unzulässigen E-Mail-Adressen Kosten von ca. 85.000 € bis hin zu 135.600 € jährlich verursachen, zusätzlich zu den Lizenzgebühren, die die EKHN für die Bereitstellung der dienstlichen E-Mail-Adressen zahlt.

Die Nutzung von kostenfreien E-Mail-Adressen wie gmx.de oder web.de ist zudem aus Gründen des Datenschutzes und der IT-Sicherheit im dienstlichen Zusammenhang nicht zulässig. Die Nutzung der dienstlichen E-Mail-Adressen erfolgt hingegen datenschutzkonform und mit dem entsprechenden gesetzlichen Sicherheitsniveau (vgl. IT-Verordnung und IT-Gesetz der EKHN). Im Gegensatz dazu sind bei der Nutzung kostenfreier E-Mail-Adresse die Datenschutzkonformität und das Sicherheitsniveau nur im Rahmen der Vorgaben des Anbieters möglich. Nicht nur der Anbieter kann die auf den Webservern gespeicherten Daten des Kunden sehen, sondern auch Dritte, bspw. Werbeanbieter, die in einem Vertragsverhältnis mit dem Anbieter stehen. Bei diesen E-Mail-Adressen trägt der Kunde vollumfänglich selbst Sorge für die Sicherheit und Sicherung der von ihm ins Internet übermittelten und auf Webservern gespeicherten Daten, vgl. bspw. web.de AGB Ziff. 13.3. <https://agb-server.web.de/webdeagb>. Auch andere Teilnehmer am Internet sind technisch in der Lage, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen und den Nachrichtenverkehr zu kontrollieren.

§ 2 Abs. 2 IT-Gesetz der EKHN gibt vor, dass im Interesse der Anwenderinnen und Anwender die Informationstechnik gebrauchstauglich sein soll und die Informationstechnik hat die Sicherheit der automatisierten Verarbeitung von Daten zu gewährleisten. Diese Anforderungen werden mithilfe von Standards umgesetzt. Gemäß § 2 IT-Verordnung der EKHN wurde zur Erarbeitung von Standards für den Einsatz von IT in der EKHN und Beratung der Kirchenverwaltung bei deren Umsetzung eine sog. „Arbeitsgruppe EDV“ (AG-EDV) eingerichtet. In diesem Rahmen erfolgen auch die erforderlichen Abstimmungen mit der Gesamt-Mitarbeitervertretung (GMAV) und dem Datenschutzbeauftragten der EKHN. Die Liste der freigegebenen Software ist im Intranet veröffentlicht.

Die Kirchenverwaltung nimmt gemäß § 4 Abs. 1, Buchst. d) IT-Gesetz der EKHN die Prüfung, Bewertung und Einführung einheitlicher informations- und kommunikationstechnischer Systeme für alle Ebenen der EKHN wahr. Die einheitlichen Systeme sind als zentral bereitgestellte Dienste vor allem das dienstliche E-Mail-System und die Verfahren Finanzwesen, Personalwesen und dem kirchlichen Meldewesen. Sie werden in einem gesicherten Netzwerk betrieben.

Zur Nutzung des gesicherten Netzwerks der EKHN sind zwei Arten von Zugängen notwendig:

- 1) Dienstlich genutzte mobile Endgeräte wie Smartphones sind über eine VPN-ähnliche Lösung, genannt MDM (Mobile Device Management), mit dem gesicherten Netzwerk verbunden – dies gilt auch für private Geräte, die dienstlich genutzt werden sollen, soweit sie in das dienstliche MDM eingebunden sind. Dies ist mit Lizenzkosten pro Gerät verbunden. Die Muster für die Nutzungsvereinbarungen sind im Intranet der EKHN zu finden.
- 2) Zur Nutzung der zentralen Verfahren ist ein Anmeldenamen und Kennwort erforderlich.

Beide Voraussetzungen entsprechen marktüblichen Verfahren. Damit stellt die EKHN eine gängige Lösung mit dem erforderlichen Niveau für die IT-Sicherheit und den Datenschutz bereit. Die Kirchenleitung kann eine Unterschreitung dieses Sicherheitsniveaus, das für staatliche Einrichtungen und Unternehmen selbstverständlich ist, nicht verantworten.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 03.02.2020
hier: Beschluss Nr. 37 der 8. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1256 K-3 (Ka)

Derzeit wird als Standard-Betriebssystem für Computer und Notebooks Microsoft Windows vorausgesetzt. Um den verhältnismäßig geringen Bestand an Apple Notebooks ebenfalls einbinden zu können, arbeitet das Referat Organisation und Informationstechnologie der Kirchenverwaltung an einer Lösung, die sich derzeit im Testbetrieb befindet.

Eine gemeinsame Nutzung von Systemen durch mehrere Gliedkirchen erfolgt bereits in verschiedenen Verfahren. Das Fachverfahren Meldewesen wird bspw. durch einige Landeskirchen genutzt. Hierbei kommt der Trennung des Zugriffs und der Logik der Datenhaltung eine zentrale Rolle zu: Diese Mandantenfähigkeit ist nicht in allen Systemen möglich und damit ein Ausschlusskriterium bei der gemeinsamen Verwendung.

Im Rahmen der IT-Konferenz der EKD liegt der Fokus in vielen Bereichen auf einer möglichst engen Zusammenarbeit. Die EKHN bemüht sich seit Jahren um entsprechende Kooperationen, die zumeist aufgrund unterschiedlicher Strukturen, Prozesse und Erwartungen in den Gliedkirchen nur sehr schwer oder gar nicht zustande kommen. Derzeit unterstützt die EKHN die Bemühungen der EKD, Projekte im Rahmen der Digitalisierung zu koordinieren und gemeinsame Lösungen zu finden.

Federführung: Karrock, Leiter Referat O-IT